

STELLUNGNAHME

der Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe zum Entwurf einer Vereinbarung gem. Art 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22

Das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst übermittelte im Wege des Beirates für die slowenische Volksgruppe den Entwurf einer Art 15 a - Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zur Stellungnahme bis 17.10.2018. Die Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten erlauben sich zum Entwurf nachstehende

STELLUNGNAHME

einzureichen:

Nach dem Wortlaut des Entwurfes ist ein wesentliches Ziel der Vereinbarung „die ganzzeitliche Förderung der Kinder ... insbesondere in der Bildungssprache Deutsch“ (Art 1 Abs. 2 Z 2). Zur Erreichung dieser Ziele soll insbesondere „die Förderung des Entwicklungsstandes und die besondere Förderung von Kindern mit mangelnden Kenntnissen der Bildungssprache Deutsch von Beginn der Betreuung an, insbesondere in den letzten beiden Kindergartenjahren vor Beginn der Schulpflicht“ umgesetzt werden (Art 1 Abs. 3 Z 1).

Gemäß Art 5 Abs. 1 sind Kinder verpflichtet elementare Bildungseinrichtungen zu besuchen, wenn sie bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.

In Art 9 Abs. 2 sind besondere Maßnahmen in den beiden letzten Kindergartenjahren zum Erwerb der sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch entsprechend der Kompetenzbeschreibung „mündliches Sprachhandeln“ vorgesehen. Art. 10 behandelt Sprachstandfeststellungen, die sich auf die deutsche Sprache beziehen.

Der Titel der Vereinbarung lautet „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik“.

Die Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe verweisen in diesem Zusammenhang auf die Verfassungsbestimmung des Art 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien sowie auf das Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten und die Europäische Charta der regional und Minderheitensprachen des Europarates.

Im Artikel 7 Z 2 steht: „Sie (Angehörige der slowenischen bzw. kroatischen Minderheiten in Kärnten, dem Burgenland und der Steiermark) haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schuljahrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.“

Im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten heißt es im

„Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.“

In der Charta der Regional- und Minderheitensprachen werden im

„Teil II – Ziele und Grundsätze in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1 Artikel 7

Ziele und Grundsätze festgesetzt

(1) Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

- a) die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;

- b) die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, daß bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;
- c) die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;
- d) die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;
- e) die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;
- f) die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;
- g) die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;
- h) die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;
- i) die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.

All diese Vereinbarungen dienen völlig eindeutig dem Ziel, bereits im Kindergarten die Kinder, insbesondere in sprachlicher Hinsicht, auf den bevorstehenden Schulbesuch bestmöglich vorzubereiten. In diesem Zusammenhang ist auch eine enge Zusammenarbeit zwischen Volksschulen und Kindergärten vorgesehen und notwendig. Es geht auch um den interkulturellen Dialog und die Fähigkeit Toleranz und Akzeptanz in frühester Jugend zu erlernen.

Die slowenischen Vertretungsorganisationen haben keinerlei Zweifel daran, dass der Begriff „Elementarpädagogik“ so zu verstehen ist, dass sie unter dem Begriff „Elementarunterricht“ im Sinne des Art 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien zu subsumieren ist.

Dementsprechend wäre für Angehörige der slowenischen und kroatischen Volksgruppe und für Kinder, die den zweisprachigen Unterricht besuchen wollen, in gleicher Art und Weise, wie eine Förderung der Bildungssprache Deutsch stattfindet, auch eine Förderung der Bildungssprache Slowenisch bzw. Kroatisch zu gewährleisten. Im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten ist davon auszugehen, dass beide Sprachen gleichberechtigt zu behandeln sind. Das hat

auch im Bereich der frühkindlichen Sprachförderung seine Geltung. Da die österreichischen Volksgruppen im Sinne des Art 8 Abs. 2 B-VG gleichberechtigte Teile des Staatsvolkes sind und ihre Sprache und Kultur zu achten und zu fördern sind, dürfen sie, soweit Interesse daran besteht, das Recht geltend machen, dass ihre Sprache auch für den schulischen Bereich in gleicher Art und Weise gefördert wird. Es handelt sich um keine Zweitsprachen, sondern für die Volksgruppenangehörigen nach wie vor um die Muttersprache österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, wobei der Schutz und die Erhaltung dieser Sprache zu gewährleisten sind.

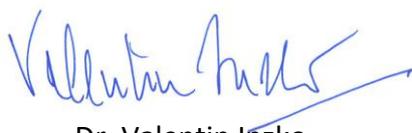
Darüber hinaus sei darauf verwiesen, dass die Republik Österreich das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Charta der Regional- und Minderheitensprachen des Europarates ratifiziert hat und somit völkerrechtlich relevant sind.

Dass im vorliegenden Entwurf auf die Existenz der österreichischen Volksgruppen überhaupt nicht Bedacht genommen wird, ist nicht von der Hand zu weisen, da der Entwurf insoweit im Widerspruch zu Art 8 Abs 2 B-VG und insbesondere im Widerspruch zu Art 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien stehen dürfte.

Da eine Verpflichtung zum Kindergartenbesuch im letzten Jahr vor Eintritt in die Volksschule vorgesehen wird, ist für diesen Bereich eine Anwendbarkeit des Art 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien nach Auffassung der slowenischen Vertretungsorganisationen auf jeden Fall zu bejahen. Es müsste daher gewährleistet sein, dass nach den gleichen Grundsätzen wie für die Volksschule, alle Kinder die Möglichkeit haben, auch bereits im Kindergarten die Basisförderung für den Erwerb entsprechender Kenntnisse der slowenischen Sprache zu erlangen.

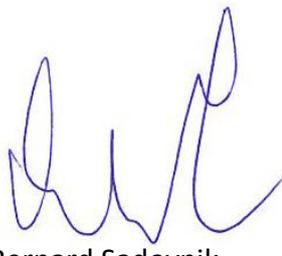
Aus Sicht der slowenischen Vertretungsorganisationen wäre es daher dringend erforderlich, den Entwurf so zu überarbeiten und zu ergänzen, dass für das Siedlungsgebiet der österreichischen Volksgruppen, insbesondere der Kärntner Slowenen, bzw. für die Volkgruppenangehörigen eine gleichberechtigte Art und Weise der Sprachförderung im elementarpädagogischen Bereich auch für die Volksgruppensprachen vorgesehen wird.

Klagenfurt/Celovec am 16.10.2018



Dr. Valentin Inzko

Obmann des Rates der Kärnten Slowenen



Bernard Sadovnik

Obmann der Gemeinschaft der Kärnten
Sloweninnen und Slowenen



Dr. Marjan Sturm

Obmann des Zentralverbandes slowenischer
Organisationen in Kärnten